

Ausschussvorlage RTA/19/9
Ausschussvorlage UJV/19/3

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Rechtspolitischen Ausschusses und des Unterausschusses Justizvollzug

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen**
– Drucks. [19/500](#) –

und dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)**
– Drucks. [19/1108](#) –

- | | |
|---|--------|
| 13. Vereinigung Hessischer Strafverteidiger | S. 146 |
| 14. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden | S. 163 |
| 15. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. | S. 165 |
| 16. Geschäftsführung des Präventionsrates Kassel | S. 167 |



Stellungnahme der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger zu den vorliegenden Entwürfen eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Leo Teuter, Frankfurt

Teil I Grundsätzliche Überlegungen

Über viele Jahre hinweg wurde intensiv diskutiert, ob das Zuchtmittel des Jugendarrestes abgeschafft werden soll. Die Strafverteidigervereinigungen haben dazu immer wieder Stellung bezogen, auf einigen Strafverteidigertagen wurden zu diesem Thema Arbeitsgemeinschaften durchgeführt – mit Sachverständigen aus dem Bereich des Vollzugs der Wissenschaft, Richter- und Rechtsanwaltschaft.

Auch auf dem 39. Strafverteidigertag vom 6.-8.3.2015 wird sich wieder eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Thema beschäftigen.

Der Kollege Rechtsanwalt **Lukas Pieplow** hat im Vorfeld dazu in einem bemerkenswerten Beitrag „*Die Einführung des Jugendarrests in Deutschland Kontinuität oder Zäsur?*“ (ZJJ 2/2014, S.108f.) die Einführung des Jugendarrests im Jahr 1940 als Abkehr des „Erziehung statt-Strafe-Ansatzes“ beleuchtet.

All denen, die sich heute mit den vorliegenden Entwürfen beschäftigen, sei dieser Beitrag mehr als empfohlen!

Die vorliegende Stellungnahme fasst die Diskussionen fokussiert auf die vorliegenden Entwürfe zusammen, basiert dabei selbstverständlich insbesondere auf die Erfahrungen der Mitglieder der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger im Umgang mit jugendlichen Straftätern.

Wesentliche Argumente für eine Änderung des JGG wurden immer wieder vorgetragen und empirisch belegt. Zusammenfassend stellt deshalb **Eisenberg** fest: „*Es besteht weithin Einigkeit darin, dass dem JA-System seither (...) eine erzieherische Funktion regelmäßig*

kaum beigemessen werden kann.“¹. Und speziell zum Dauerarrest fährt er fort: „ein JA, dessen Dauer zwei Wochen übersteigt, habe idR **negative Auswirkung** auf den Jugendlichen.“² Und noch im Jahr 2009 kommen **Bihs/Walkenhorst** zu dem Ergebnis: „Der aktuellen fachwissenschaftlichen Forschungslage zufolge spricht einiges dafür, den Arrest in seiner bisherigen Form nicht beizubehalten, da er sich aufgrund seines falschen Klientel, seiner Dauer und seiner personell wie inhaltlichen Ausgestaltung als zumindest problematisch hinsichtlich seines Aufwand- und Wirkungsverhältnisses erweist.“³

Somit ist eingangs festzuhalten, dass bisher jeder Nachweis einer positiven spezialpräventiven Wirkung des Jugendarrestes fehlt. So kam **Schwegler** in einer nicht-repräsentativen Untersuchung zu dem Schluss: „Diese Ergebnisse stützten damit die Auffassung, dass der Dauerarrest keine erzieherische Wirkung hat. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die so Sanktionierten künftig eher gesetzeskonform verhalten werden. Als besonders negativ ist zu sehen, dass selbst die Variable *Rechtseinstellung* bei der Gesamtstichprobe im Vor- und Nachtest keine signifikanten Unterschiede aufweist, ferner, dass sich nicht einmal bei den so genannten Geeigneten eine signifikante positive Änderung in ihrer Rechtseinstellung ergeben hat. Das bedeutet, dass der Jugendarrest nicht einmal eine Einstellungsänderung bewirkt“⁴. **Schwegler** resümiert deshalb: „Der Dauerarrest entfaltet in seiner jetzigen Ausgestaltung keine rückfallhemmende Wirkung. (...) Die Ergebnisse der Untersuchungen deuten darauf hin, dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt.“⁵ **Eisenberg** fasst diese Einschätzung folgendermaßen zusammen: „Nach (gegenwärtig) überwiegender erziehungspsychologischer Auffassung gilt von den Arten der Zuchtmittel insbesondere der **JA als erzieherisch ungeeignet**.“⁶

Auch eine, immer wieder unterstellte, abschreckende Funktion des Jugendarrestes konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Eher ist das Gegenteil der Fall. Die Beeindrucktheit durch den Freiheitsentzug verfliegt innerhalb von wenigen Tagen und die Erfahrung mit dem Jugendarrest als kleinem Jugendstrafvollzug wird zudem noch auf die eigentliche Kriminalstrafe des Jugendrechts ausgeweitet, so dass sogar diese härteste Sanktion ihren Schrecken verliert. Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Jugendarrest jedenfalls in seiner bisherigen Form eher schadet als nutzt. Der Jugendrichter **Schäffer** zog in einem Vortrag genau diesen Schluss: „Lassen Sie mich abschließend kurz zusammenfassen. Ich meine,

¹ Eisenberg-JGG § 16 Rz. 19

² Eisenberg-JGG § 16 Rz. 33

³ Bihs/Walkenhorst, ZJJ 2009, S. 18

⁴ Schwegler, KrimJ 2001, S. 127

⁵ A.a.O S. 128f

⁶ Eisenberg-JGG § 13 Rz. 10

dass der Jugendarrest mehr schadet als nutzt.“⁷ **Ostendorf** stellt fest: „Statt abzuschrecken, hat der Arrest dazu beigetragen, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen. (...) In einem Vergleich der Legalbewährung von Arrestanten und Betreuten gemäß § 10 hat sich gezeigt, dass trotz gleicher oder eher stärkerer Problembelastung bei den Betreuten die Rückfallquote um 14 % niedriger lag. Es wurde somit nicht nur geringe positive Wirkung erzielt, sondern auch negative Wirkung durch eine „kriminelle Ansteckung“ und Stigmatisierung begründet.“⁸ **Eisenhardt** wiederum schlussfolgert aus seinen Untersuchungen: „Aus Einstellungsskalen ist ersichtlich, dass die Einstellung der Arrestanten gegenüber sozialen Institutionen (Polizei, Jugendamt) und deren Mitgliedern in beiden Untersuchungen am Ende des Vollzugs negativer sind als am Anfang.“⁹

Hieraus den naheliegenden Schluss zu ziehen und ein eher dysfunktionales Instrumentarium abzuschaffen, ist allerdings nicht erfolgt. Ob dafür inhaltliche oder eher wahltaktische Gründe eine Rolle spielen, mag an dieser Stelle dahinstehen. Jedenfalls wurde die Sanktionsmöglichkeit des Jugendarrestes durch die Einführung des § 16a JGG noch ausgeweitet.

Wenn es dagegen in der Begründung des Entwurfs der Landesregierung unter Bezug auf die bundesweite Rückfallstatistik von **Jehle** u.a. heißt, der Vollzug des Jugendarrestes könne „offenbar doch einen bedeutsamen positiven Beitrag leisten“, so wird diese Aussage durch eben diese Rückfallzahlen nachdrücklich widerlegt.

Danach werden nämlich nach Vollzug von Jugendarrest 20,0 % der Betroffenen (und nicht 20,4 %, wie es in der Begründung der Landesregierung für ihren Gesetzentwurf heißt) zu unbedingten Freiheitsstrafen einschließlich Jugendstrafe verurteilt. Bei anderen, also ambulanten, jugendgerichtlichen Maßnahmen lag dieser Wert bei 12,3 %, und damit deutlich niedriger. Daraus den Schluss zu ziehen, ambulante Maßnahmen würden im Gegensatz zum Jugendarrest keinen Erfolg zeitigen, ist abwegig. Sogar - erneuter - Jugendarrest wurde mit 9,7 % nach zuvor verbüßtem Jugendarrest häufiger verhängt, als nach ambulanten Maßnahmen (8,5 %) deshalb heißt es auch in der Erläuterung von **Jehle** u.a. zu den Ergebnissen der Rückfallstatistik mit großer Deutlichkeit: „mit der zweithöchsten Rückfallrate schneidet der Jugendarrest nach § 60 JGG auffallend ungünstig ab“¹⁰. Wie man angesichts dieser eindeutigen Aussage unter Bezug auf die Rückfallstatistik von **Jehle** u.a. zu der

⁷ Schäffer, DVJJ-Journal 2002, S. 47

⁸ Ostendorf, Jugendstrafrecht Rz. 204

⁹ Eisenhardt, der Jugendarrest, S. 94

¹⁰ Jehle u.a.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktion, S. 54

soeben zitierten positiven Einschätzung des Jugendarrestes kommen kann, erschließt sich für die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger nicht.

Allerdings, und das ist sicherlich als positives Resultat der soeben erwähnten Diskussion um den Jugendarrest bzw. dessen Abschaffung zu verstehen, besteht heute weitgehender Konsens, dass das bloße Wegsperrn in der Regel keine genießbaren Früchte trägt. Deshalb wird dem Jugendarrest nunmehr als notwendiger Aspekt die Aufgabe einer sozialpädagogischen Jugendbildungseinrichtung verordnet. Damit verlagert sich die Fachdiskussion über das „Ob“ des Jugendarrestes auf das „Wie“ desselben und **Bihs/Walkenhorst** nennen dies zu recht den „*Plan B*“¹¹.

Allerdings hat sich dadurch die eigentliche Grundthematik nicht wirklich geändert. Es geht immer noch um die Entscheidung zwischen Hilfe und Repression, die bereits in der Diskussion um die Abschaffung des Jugendarrestes eine zentrale Rolle spielte. Dementsprechend sind auch alle Konzepte für eine zukünftige Ausgestaltung des Jugendarrestes vor allem dadurch geprägt, welche Positionierung jeweils hinsichtlich dieser Grundsatzentscheidung zwischen Repression und Hilfe in den Vollzugsregelungen zum Ausdruck kommt.

Entscheidend ist damit aus Sicht der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger, wie sehr die konkrete Gestaltung des Jugendarrestes doch eher noch dem repressiven Strafcharakter zuneigt oder diesen zu Gunsten eines Verständnisses des Jugendarrestes als stationäre Jugend-Bildungsinstitution zurückgedrängt.

Denn soweit man den Erziehungsanspruch des JGG insgesamt und den der formell nicht als Strafe verstandenen Zuchtmittel im besonderen ernst nimmt, kann es am Primat einer helfenden Pädagogik eigentlich keine Zweifel geben. Und angesichts der immer noch in der Regel desolaten Verwehrrealität des Jugendarrestes darf man es auch nicht bei mehr oder minder oberflächlichen Korrekturen belassen.¹² **Wulf** stellt dazu fest: *„Herabsetzung, Ausgrenzung, Stigmatisierungen, Traumata und Schicksalsschläge haben die Jugendlichen in ihrer Biografie meist mehrfach und stärker erlebt, als der Herr des Jugendarrestes bieten könnte. Das brauchen Sie nicht, das bringt nichts, das schadet sehr.*

Bootcamps nach nordamerikanischem Muster können auch nicht das Vorbild sein. Dasselbe gilt für die so genannte „schwarze Pädagogik, Abschreckungsprogramme, Scared-straight-Ansätze, „Heißer Stuhl im Anti-Gewalttraining, harte Konfrontationen und anderes mehr. Sie

¹¹ Bihs/Walkenhorst, ZJJ 2009, S. 18f

¹² vgl. Ostendorf-JGG, Grdl. zu § 90 Rz. 6

schneiden bei Evaluationen kriminalpräventiv schlecht ab. Aus menschenrechtlicher und erfahrungswissenschaftlich-kriminologischer Sicht und im Blick auf eine rationale Kriminalpolitik sind sie strikt abzulehnen.“¹³

Jaeger fordert in gleicher Richtung: *„Wenn der Arrest aber erzieherisch ausgestaltet werden und gleichzeitig Hilfe zur Bewältigung von Schwierigkeiten anbieten soll, so ist kein Raum für eine solche Short-Shock-Ideologie. Der Jugendarrestvollzug darf nicht im Spannungsfeld zweier unvereinbarer Behandlungsstrategien stehen. Es bedarf vielmehr einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung zugunsten der Strategie des sozialen Trainingskurses und der Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel.“*¹⁴

Somit ist es auch nicht mehr überzeugend möglich, den Grundkonflikt zwischen Repression und Hilfe dadurch aufzulösen, dass einfach beide Ansätze miteinander verbunden werden. Tendenziell schließen sich Repression und Hilfe nämlich aus, denn *„gemäß allgemeiner erziehungspsychologischer Erkenntnis (sind) Zuspruch und Lob - wie überhaupt positive Verstärkung - konstruktiver (...) als ein Verhalten, das negativer Sanktionierung gleich kommt. Bereits hieraus ergibt sich zugleich, dass Weisungen, sollen sie erzieherisch vertretbar sein, von vergeltenden oder repressiven Elementen frei bleiben müssen“*¹⁵.

Dieser Einschätzung schließt sich die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger ausdrücklich an.

Wenn man allerdings die Konkretisierung dieser eigentlich satzsaft belegten Erkenntnis bei **Walkenhorst** mit der Formulierung wiederfindet, *„Fernsehverbot, Rauchverbot, Handyverbot? Hausstrafen und Disziplinarmaßnahmen? Naives Denken, ziemlich einfallslos und die alte, den jungen Menschen satzsaft bekannte Leier! Wie hilfreich wäre die eigenständig getroffene Entscheidung, es mal ohne all das zu versuchen? Wo ist der Raum für freie Entscheidungen, auch für das gute Austragen von Konflikten?“*¹⁶. Hält man sich dagegen nur § 14 Abs. 1 Satz 2 (Rauchverbot) sowie § 16 Abs. 2 Satz 2 (Handyverbot) des Entwurfes der Landesregierung vor Augen, wird schon jetzt deutlich, dass gegen die darin zum Ausdruck kommende Grundtendenz des Entwurfes der Landesregierung erhebliche Bedenken angemeldet werden müssen.

¹³ Wulf, <http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/krimi/DVJJ/Aufsaeetze/Wulf2011.pdf>, S. 36

¹⁴ Jaeger, Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes, S. 50

¹⁵ Eisenberg-JGG § 10 Rz. 5f

¹⁶ Walkenhorst, Forum Strafvollzug 2011, S. 97

Aus Sicht der Vereinigung der Hessischen Strafverteidiger kommt es nämlich entscheidend darauf an, ob die Ausgestaltung des Jugendarrestes den betroffenen Jugendlichen, Heranwachsenden oder jungen Erwachsenen eine über die Zeit des Jugendarrestes hinausreichende Hilfe zur Verfügung stellt.

Repressionen müssen dabei auf das notwendige Minimum beschränkt und sie dürfen nicht zum eigenständigen oder gar vorrangigen methodischen Mittel gemacht werden. Dies ergibt sich schon alleine aus dem Umstand, dass der Jugendarrest keinem anderen Sanktionszweck als der positiven Spezialprävention dienen darf. Generalpräventive oder gar schuldausgleichende Ziele sind unzulässig.

Wenn der Jugendarrest demnach vor allem als stationäre Jugendbildungsarbeit verstanden werden soll, dann sind gleichzeitig die wesentlichen Bedingungen zu benennen und zu gewichten, unter denen diese Arbeit stattfindet. Insoweit stehen zwei Aspekte im Vordergrund: die Unfreiwilligkeit der Maßnahme einerseits und deren zeitliche Begrenztheit andererseits.

Der Umstand, dass der Jugendarrest die - jedenfalls aus Sicht der Arrestanten - unerfreuliche Folge eines Urteils darstellt, lässt nur den Schluss zu, dass die Ausgangssituation für ein Bildungsangebot zunächst denkbar schlecht ist. Die Betroffenen müssen eine als solche empfundene Strafe antreten, verlieren für eine gewisse Zeit ihre Freiheit und sollen auch noch sich selbst und ihr bisheriges Verhalten infrage stellen und im Ergebnis zu mehr als nur marginalen Einstellungsänderungen kommen¹⁷.

Die Hoffnung, dies durch Zwang erreichen zu können, scheint zwar immer noch vertreten zu werden, entbehrt aber jeglicher Grundlage. Nur wenn es gelingt, den Arrestanten ein Angebot zu unterbreiten, von dem sie subjektiv den Eindruck haben, dass sie davon profitieren, sind Erfolge wahrscheinlich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn man unter Erfolg mehr als nur eine situative Anpassungsleistung versteht. Nur wenn die Arrestanten Erfahrungen machen, die sie von der Sinnhaftigkeit des Angebotes überzeugen, wird sich bei Ihnen eine Haltung entwickeln lassen, die als Lernmotivation bezeichnet werden kann. Wer meint, eine solche Lernmotivation ließe sich alleine qua Richterspruch verordnen, verkennt die Realität.

Es geht also vor allem darum, trotz der als ungünstig anzusehenden Ausgangssituation ein fruchtbares Lernfeld zu schaffen. Dies im Jugendarrest zu leisten ist schwer genug und

¹⁷ vgl. Eisenberg-JGG § 10 Rz. 6

bedarf eines hohen konzeptionellen und vor allem auch methodischen Aufwandes. Hierzu sollen im zweiten Teil dieser Stellungnahme konkrete Aussagen erfolgen.

An dieser Stelle werden nun zunächst einige Grundprinzipien einer solchen stationären Jugendbildungsarbeit mit kriminalitätsbelasteten jungen Menschen benannt.

*„Es kann festgehalten werden, dass Erziehung unter Zwangsbedingungen dann positiv genutzt werden kann, wenn das Paradoxon „durch Zwang zur Freiheit“ dergestalt aufgelöst wird, dass die jungen Adressaten die „Zwangsangebote“ freiwillig annehmen. Wie auch die **Studie des DJI** zeigt, kann dies nur funktionieren, wenn sich die Mitarbeiterschaft von „Feinden zu Helfern“ wandelt und pädagogische Beziehung durch verlässlich und authentisch erlebte Fachkräfte wertschätzend gestaltet und Grenzsetzungen nachhaltig, situativ und individuell angepasst ausgeübt werden.“¹⁸*

Hervorzuheben ist dabei vor allem, dass auch im Jugendarrest Sozialarbeit immer als Beziehungsarbeit zu verstehen ist, denn *„man muss schnell den Jugendlichen erreichen, eine Beziehung zu ihm aufbauen, um überhaupt mit ihm arbeiten zu können.“¹⁹* Und auch eine ehemalige Leiterin einer Jugendarrestanstalt betont: *„Erziehung gelingt nur über Beziehung. Dazu gehört auch, dass keine Uniformen getragen werden, die sofort die Assoziation zum Strafvollzug wecken.“²⁰*

An dieser Stelle aber ist mit allem Nachdruck darauf zu verweisen, dass die angesprochene Herkulesarbeit der Schaffung einer Lernmotivation bei den Arrestanten wegen der zeitlichen Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert wird²¹.

Die Zeit im Arrest ist derart kurz, dass es für einen gänzlich unmotivierten Arrestanten ein Leichtes ist, sich wegzuducken, die Zeit abzusetzen und nur zu schauen, wie man sich am einfachsten durchlaviert. Zudem ist es - wie bereits angemerkt - grundsätzlich ungünstig, wenn die Anbieter der Bildungsinhalte, die eine vertrauensvolle Beziehung zu den Arrestanten aufbauen sollen, als Repräsentanten eines Sanktionssystems erscheinen und ihnen deshalb zunächst eher eine konfliktgeneigte, um nicht zu sagen feindliche Positionierung seitens der Arrestanten zugeschrieben werden dürfte. Um es deutlicher ausdrücken: wer in den Arrest geht, hegt gegenüber den dortigen Mitarbeitern erst einmal ein erhebliches Misstrauen, das abgebaut werden muss..

¹⁸ Bihs: Grundlegung, Bestandsaufnahme und pädagogische Weiterentwicklung des Jugendarrestes in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Jugendarrestvollzugs in Nordrhein-Westfalen“, S. 166

¹⁹ Schmidt, Forum Strafvollzug, 2011 S. 88

²⁰ Thalmann, Forum Strafvollzug, 2011 S. 81

²¹ gemäß den Angaben in der Begründung des Entwurfs der hessischen Landesregierung beträgt die durchschnittliche Dauer des Dauerarrests zwischen 10 und 11 Tagen (S. 18)

Diesem Misstrauen in so kurzer Zeit zu begegnen und daraus eine vertrauensvolle Arbeitsgrundlage zu entwickeln ist extrem schwierig und kann nur gelingen, wenn nicht zusätzliche und unnötige Konfliktfelder geschaffen werden.

Wulf sagt dazu: *„In Stationen für soziales Training braucht man keine hohen Mauern, keine Videoüberwachung, keine Detektionsanlagen, keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen, praktisch keine Disziplinarmaßnahmen, keine Einschränkungen in der Kommunikation. Jugendarrestanstalten sollten sich von Jugendstrafanstalten deutlich unterscheiden. Sie sollten vielmehr Jugendbildungsstätten gleichen. Ist das noch Arrest? Ja, und zwar ein besserer Arrest. Und wenn die Jugendlichen nicht mittun? Es besteht Schulpflicht, und in den Schulen kommt man auch ohne Zwangsmittel aus. Ist es bei den Jugendlichen im Arrest nicht anders? Das Projekt Chance hat gezeigt, dass Jugendliche auch im Strafvollzug in freien Formen mitziehen. (...). Der Verfasser würde (...) Jugendarrest **nur** in freien Formen durchführen. Das ist besser und billiger. Das Ersparte kann man in Bildungsprogramme investieren, in soziales Lernen, in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in externe Fachkräfte (Fachkräfte oder ehrenamtlich tätige Bürgerinnen) und in die Evaluation des stationären sozialen Trainings.“*²²

Dieser Auffassung schließt sich die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger an.

Bisher war in dieser Stellungnahme jeweils noch ohne weitere Differenzierung vom Jugendarrest die Rede. Gemeint war jeweils der Dauerarrestes § 16 Abs 4 JGG. In der gebotenen Kürze soll auch auf die anderen Arrestvarianten eingegangen werden.

Hinsichtlich des Freizeitarrrestes ist ein solcher zuvor dargestellter pädagogischer Ansatz von vornherein gänzlich illusionär. An maximal zwei Wochenenden unter Arrestbedingungen erwähnenswerte pädagogische Ziele erreichen zu können, dürfte weitgehend ausgeschlossen sein.

Nun liegt es nicht in der Kompetenz einer Landesregierung, den Freizeit- und Kurzarrest abzuschaffen²³ oder die Verhängung von Freizeitarrrest-Entscheidung zu unterbinden. Aber im entsprechenden Vollzugsgesetz sollte mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werden, dass sich jede ernsthafte erzieherische Zielsetzung hinsichtlich solcher Maßnahmen von vornherein verbietet und deshalb auch keine entsprechenden Anstrengungen erfolgen

²² Wulf FN 11, S. 37

²³ dies fordert zu Recht: Ostendorf- JGG-Kommentar Grdl. zu §§ 13-16a Rz. 9

müssen. Wenn also überhaupt eine pädagogische Intention des Jugendarrestes seriös formuliert werden kann, so gilt diese nur für den Dauerarrest.

Sodann ist noch der Beugearrest des § 11 Abs. 3 Satz 1 JGG anzusprechen.

Insoweit sind selbstverständlich zunächst die Gründe der Nichtbefolgung der Weisung von Interesse. Insoweit darf auf die Ausführungen im Teil II hinsichtlich des Förderplans verwiesen werden. Vor allem aber sollte für die Arrestanten die Möglichkeit geschaffen werden, die ihnen erteilten Weisungen während des Arrestes zu erfüllen, so dass nach Erfüllung vom weiteren Arrestvollzug abzusehen ist. Ob die Weisung innerhalb der Jugendarrestanstalt oder außerhalb derselben erfüllt werden, sollte dabei unerheblich sein.

Teil II Stellungnahme zu einzelnen Regelungen

In der konkreten Umsetzung der zuvor allgemein dargestellten Vorstellungen hinsichtlich eines möglichst wenig repressiven Jugendarrestvollzugs bedeutet dies nach Ansicht der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger vor allem:

Für die Entwicklung tragfähiger Beziehungen zwischen den Arrestanten und dem Personal ist die Einrichtung von Bezugsgruppen, in denen auch ein Peer-Group-Learning²⁴ stattfinden kann, sicherlich hilfreich. In den „**Europäischen Grundsätzen für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftätern und Straftäterinnen**“ heißt es entsprechend: *„Die Zahl der Jugendlichen pro Einrichtung muss klein genug sein, um eine individuelle Behandlung zu erlauben. Die Einrichtungen müssen in kleinen Wohngruppen strukturiert sein.“*²⁵

*„Außerdem sollte jedem Arrestanten eine konkrete Bezugsperson genannt werden.“*²⁶

Zudem hält die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger die Einrichtung kleiner, dezentraler und übersichtlicher Jugendarrestanstalten für sinnvoller, als den gesamten Vollzug in einer zentralen Anstalt durchzuführen. Dies würde sowohl dem für sinnvoll angesehenen Kontakt zum sozialen Umfeld, aber auch die Zusammenarbeit mit den für die allgemein als sehr wichtig eingeschätzte Nachsorge zuständigen Einrichtungen fördern.

²⁴ s. § 3 Abs. 3 des Entwurfes für ein JarrG in Baden-Württemberg

²⁵ zitiert nach:

<http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/prisons/Rec%282008%2911%20German%20version.pdf> Nr. 53.4

²⁶ so der Entwurf für ein JAVollzG in Baden-Württemberg (§ 10 Abs. 2 Satz 2) und das JAVollzGNRW (§ 4 Abs. 3)

Ebenfalls von großer Bedeutung ist das Verständnis hinsichtlich der Mitwirkungspflicht der Arrestanten. Auch insoweit ist jede Anlehnung an Zwangsveranstaltungen zu vermeiden. Die Arrestanten sind zu gewinnen und nicht zu zwingen.

Entsprechend heißt es in den von einer „**Fachkommission Jugendarrest/stationäres soziales Training**“ veröffentlichten Mindeststandards unter Punkt 7: *„Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung motiviert werden. Eine allgemeine Mitwirkungspflicht am Ziel des stationären sozialen Trainings, unabhängig von Einzelverpflichtungen wie die Pflicht zum Gesundheitsschutz und Hygiene, besteht nicht. Bereits in den Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug wurde eine allgemeine Pflicht, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken, als inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar und nicht willkürfest und damit verfassungswidrig abgelehnt.“²⁷*

Dies gilt auch für den allseits für erforderlich angesehenen Förderplan. Insoweit ist zu gewährleisten, dass dieser gemeinsam mit den Arrestanten entwickelt und ihnen nicht verordnet wird.²⁸

Dass ein solcher, sehr kurzfristig zu erstellender Förderplan nur sinnvoll sein kann, wenn die spezifische Problemlage jedes einzelnen Arrestanten bekannt ist, liegt auf der Hand. Aber auch insoweit muss um die entsprechende Mitwirkung der Beteiligten geworben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arrestanten in aller Regel bereits mehrfach zu ihrer persönlichen Situation befragt wurden und häufig einfach keine Lust haben dürften, dies erneut zu wiederholen. Es sollte deshalb versucht werden, den Arrestanten den konkreten Gewinn zu verdeutlichen, den sie aus der Kooperation hinsichtlich des Förderplans erzielen könnten.

Die in § 8 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs der hessischen Landesregierung vorgeschlagene Mitwirkungspflicht der Jugendlichen ist in dieser Form kontraproduktiv und deshalb abzulehnen. Eine einfache Frage vermag dies zu verdeutlichen: Was soll passieren, wenn ein Jugendlicher der Pflicht zur Angabe seiner persönlichen Verhältnisse nicht nachkommt? Erfolgen dann Sanktionen? Wird auf den Erziehungs- bzw. Förderplan verzichtet? Kann das eine produktive Grundlage des Förderprogramms ergeben?

Auch das weitere von der Landesregierung vorgeschlagene Vorgehen vermag nicht zu überzeugen. Danach wird nämlich der Hilfebedarf gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 von den

²⁷ zitiert nach: http://www.soziale-strafrechtspflege.de/index.php?option=com_content&task=view&id=15. Nr. 7

²⁸ so auch im Entwurf für Baden-Württemberg (§ 5 S. 2) und JAVollzG für Schleswig-Holstein (§ 12 Abs. 2)

Bediensteten erörtert. Dann werden von ihnen die Maßnahmen festgelegt und diese danach mit den Jugendlichen besprochen. Alleine der Umstand, dass erst im zweiten Teil des § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anregungen der Jugendlichen erwähnt werden, zeigt im Sinne einer systematischen Auslegung der Regelung, dass es sich hierbei eher um ein pseudopädagogisches Feigenblatt handeln dürfte, denn der Maßnahmenkatalog wurde ja bereits im Satz 1 festgelegt.

Dieses Top-Down-Vorgehen ist antiquiert und gehört nicht in ein modernes Jugendbildungsgesetz. Insoweit ist sicherlich der Vorschlag des § 6 des SPD-Entwurfs deutlich vorzuziehen, auch wenn die Trennung zwischen Zugangsgespräch (§ 5) und Entwicklung des Förderplans (§ 6) überflüssig erscheint und zu Gunsten eines integrierten Planungsprozesses verändert werden sollte.

Von besonderer Bedeutung ist die Mitwirkungspflicht der Arrestanten auch hinsichtlich einer von ihnen zu erbringenden Arbeitsleistung. Zunächst vermag eine pädagogische Begründung, warum es im Kontext eines stationären Jugendbildungskonzeptes sinnvoll sein sollte, die Betroffenen zur Arbeitsleistung verpflichten zu können, nicht zu überzeugen. Die in der Begründung des Entwurfs der hessischen Landesregierung formulierte Vermutung, durch die Übertragung gemeinnütziger Arbeit außerhalb der Jugendarrestanstalt würde sich ein Bewusstsein für soziale Kompetenzen entwickeln können²⁹, beinhaltet eine solche überzeugende pädagogische Rechtfertigung jedenfalls nicht.

Vielmehr kommt gerade in § 15 des Entwurfs der hessischen Landesregierung die gesamte Problematik des Jugendarrestes komprimiert zum Ausdruck. Zunächst ist in Satz 1 davon die Rede, den Jugendlichen seien - sicherlich sinnvolle - Maßnahmen zur lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. Ein „Angebot“ beinhaltet schon nach seinem Wortsinn die Möglichkeit seiner Ablehnung. Es sind also Maßnahmen anzubieten, die derart gestaltet sein müssen, dass die Arrestanten sie für überzeugend und sinnvoll ansehen. Aber schon im Satz 2 dieser Vorschrift wird deutlich, dass es mit dem Vertrauen in die Attraktivität der eigenen Angebote nicht sehr weit her sein kann. Deshalb können dieser Vorschrift gemäß auch Aufgaben in der Einrichtung und sonstige gemeinnützige Tätigkeiten außerhalb derselben übertragen, also nicht mehr angeboten werden. Dass unter diesen Bedingungen auch die Maßnahmen des Satzes 1 nicht wirklich als echte Angebote gemeint sind, liegt auf der Hand. Vielmehr liest sich § 15 so: wer die hilfreichen Maßnahmen nicht annimmt, bekommt Arbeit übertragen und wird für diese nicht einmal entlohnt. Ein fortschrittliches Bildungskonzept sieht anders aus.

²⁹ siehe letzter Absatz der Begründung zu § 15 (Seite 26)

Dies gilt auch und besonders für die – fehlende - Entlohnung der übertragenen Arbeit. Nicht umsonst heißt es in den bereits angesprochenen **EU-Grundsätzen**: *„Die Einrichtung hat den Jugendlichen ausreichend Arbeit anzubieten, die ansprechend und von pädagogischem Wert sein soll. Die Arbeit ist angemessen zu vergüten. Nehmen Jugendliche während der Arbeitszeit an Vollzugsmaßnahmen teil, ist dies wie Arbeit zu vergüten. Die Jugendlichen sollen in angemessenem dem der freien Gesellschaft entsprechenden Umfang sozialversichert sein.“*³⁰

Kein bisher vorliegender landesrechtlicher Entwurf und auch kein schon verabschiedetes Gesetz wird diesen EU Ansprüchen gerecht. Lediglich in dem 2011 veröffentlichten Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training stand folgerichtig in § 40 Abs. 2 die Regelung, die Arbeit sei angemessen zu vergüten.³¹ In dem wohl ebenfalls von Wulf mitgestalteten Entwurf für ein entsprechendes Gesetz für Baden-Württemberg heißt es dagegen in § 8 Abs. 3 Satz 1 nur noch, ein Anspruch auf Entlohnung bestehe nicht, vielmehr erhält der junge Mensch eine frei zu gestaltende ‚Anerkennung‘. Die Begeisterung der jungen Menschen über diese Anerkennung wird sich regelmäßig in Grenzen halten.

Im Entwurf der Landesregierung heißt es weiter in § 4 Abs. 4, die Jugendlichen seien zu einem geregelten Tagesablauf heranzuführen. In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf wird dies damit begründet, dass den Jugendlichen häufig ein „strukturierter Tagesverlauf nicht bekannt“ sei. Im Arrest sollen sie nun dessen „Notwendigkeit und Nutzen“ vermittelt bekommen. Dazu wird dieser mit den „Jugendlichen eingeübt“, so dass „sie nach dem Vollzug auf Halt gebende Strukturen zurückgreifen können“³².

Damit dies auch wirklich passiert müssen sich die Arrestanten gemäß § 22 des Entwurfs der Landesregierung nach der Tageseinteilung der Einrichtung richten. Tun sie dies nicht, handelt es sich um einen Pflichtverstoß, der gemäß § 23 Abs. 1 unverzüglich in einem erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten ist. Reicht das nicht aus, um den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, werden sie sanktioniert, insbesondere durch das Verfassen eines Aufsatzes oder anderer belastender Maßnahmen. Die Jugendlichen sind allerdings – wohl ergänzend zu dem erzieherischen Gespräch vor der Sanktionierung anzuhören und in geeigneten Fällen sollen im Sinne einer konsensualen Streitbeilegung einvernehmliche Vereinbarungen getroffen werden.

³⁰ s. FN 25, Nr. 82.1 bis 82.4

³¹ s. NK-JGG/Wulf, 1. Auflage, Rn. 18

³² Zitate aus den Erläuterungen zu § 4

Richtiger wäre es, gemeinsam mit den Arrestanten Ziele zu formulieren, zu denen auch die Strukturierung des Tagesablaufes gehören kann und soll. Dabei sollten die Arrestanten motiviert werden, eigene Vorstellungen über den Tagesablauf zu entwickeln. Mit der Umsetzung dieser Vorstellungen und den dabei auftretenden Problemen sollte man sich gemeinsam in der Gruppe, angeleitet von qualifizierten Personen, befassen werden. So bestünde die Hoffnung, die Arrestanten würden sich produktiv mit ihren eigenen Vorstellungen und ihrem Verhalten befassen und der Arrest könnte damit hilfreiche Lernerfahrungen vermitteln.

Die Vorstellung, im Arrest würden - unter einer Sanktionsandrohung - Abläufe eingeübt, die „draußen“ Halt vermitteln können, ist mechanistisch und erneut nicht Ausdruck moderner Jugendbildungsarbeit.

Gleiches gilt für die vor allem in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zum Ausdruck kommende Vorstellung, die Bedingungen des Jugendarrestvollzugs würden wegen des Wegfalls von Ablenkungs- und Vermeidungsgelegenheiten zur Selbstreflexion führen³³. In diesem Sinne sollen sich die Arrestanten auch nicht zu sehr „zerstreuen und ablenken, sondern die Zeit zum Nachdenken über ihre Situation und ihr zukünftiges Leben nutzen“.³⁴

Das Gegenteil dieser Vorstellung ist richtig. Wer die Adressaten eines Bildungsangebotes erreichen will, muss für die Attraktivität des Angebotes sorgen. Im besten Fall wird sogar Begeisterung für die Erfahrung der Bildungseinrichtung erzielt. Auch die Fähigkeit zur Selbstreflexion ist eine soziale Kompetenz, die sich keineswegs durch bloße Leere³⁵ entwickelt, sondern vielmehr gelernt werden muss³⁶. Hilfreich wären dabei überzeugende Vorbilder und Beispiele. Dies sollte vor allem auch in einer sich selbst reflektierenden, d.h. auch, sich immer wieder infrage stellenden Jugendarrest-Konzeption zum Ausdruck kommen.

An anderer Stelle werden in dieser Stellungnahme noch weitere grundsätzliche Überlegungen zum Konzept des Jugendarrestes und vor allem auch zu dessen Fortschreibung folgen. Zunächst aber sollen noch einige konkrete Regelungsinhalte der Gesetzentwürfe zum Jugendarrestvollzug angesprochen werden.

³³ s. Erläuterungen zu § 4, S. 20

³⁴ so ausdrücklich die Erläuterungen zu § 16, S. 26

³⁵ Insoweit ist sehr erfreulich, dass der Entwurf der Landesregierung in § 4 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich auch die Wochenenden und Feiertage einbezieht.

³⁶ wäre dies anders, hätte auch der bisherige Jugend Arrestvollzug mit seinem Verwehrcharakter zur Selbstreflexion bei dem Betroffenen geführt.

Von erheblicher Bedeutung für die Erfolgsaussichten des Jugendarrestes ist sicherlich auch der Gesichtspunkt der Öffnung der Einrichtung.

Wie bereits im Teil I dargestellt, gibt es Stimmen, die sich für eine weitgehende Öffnung des Jugendarrestes aussprechen. Auch insoweit gibt es in den **EU-Grundsätze** eine Vorgabe, in der es heißt: „*Im Rahmen des normalen Vollzugs sind den Jugendlichen regelmäßig entweder in Begleitung oder ohne Aufsicht Möglichkeiten zu gewähren, die Anstalt zu verlassen.*“³⁷ Entsprechend sieht zum Beispiel das Jugendarrestvollzugsgesetz für das Land Brandenburg im § 14 Abs. I Satz 1 Nummer 2 vor, dass den Arrestanten, nach Rücksprache mit dem erkennenden Jugendgericht, der Aufenthalt in Einrichtungen freier Träger gestattet werden kann. Und § 26 JAVollzGNRW besagt, dass der Jugendarrest auch in freien Formen vollzogen werden kann.

Nach dem Entwurf der Hessischen Landesregierung soll hingegen zwar die Zusammenarbeit mit geeigneten privaten Organisationen eng ausgestaltet werden, dies aber nur in Hinblick auf die Zeit **nach** der Entlassung. Ansonsten ist der Aufenthalt außerhalb der Einrichtung gemäß § 20 des Entwurfs der Hessischen Landesregierung zwar nicht untersagt, wird aber auch nicht besonders gefördert³⁸. Das Wegschließen der Arrestanten steht damit offensichtlich im Vordergrund der Überlegungen. Demgegenüber sieht der SPD-Entwurf erfreulicherweise wenigstens in § 9 die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung vor.

Eine andere Variante der Öffnung der Einrichtung besteht in der Kommunikation mit der Außenwelt. Entsprechend heißt es in den ebenfalls bereits erwähnten **„Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug“**: *„Familienkontakte sind zu fördern. Besuchsmöglichkeiten sind bei Dauerarrest einzuräumen. Briefliche Kontakte sind uneingeschränkt zulässig. Telefonische Kontakte sind zu gestatten. Ausgänge z.B. für Besuche in der Familie und Behördengänge sind zu ermöglichen. Begleitete Gruppenaktivitäten außerhalb der Anstalten sind förderlich und zu unterstützen. Der Besuch sportlicher und kultureller Veranstaltungen im Umfeld ist zu fördern*³⁹.“ Und die **EU Richtlinie** legt fest: *„Den Jugendlichen ist zu gestatten, mit ihren Familien, anderen Personen und Vertretern/Vertreterinnen von Einrichtungen außerhalb des Vollzuges ohne zahlenmäßige Beschränkung brieflich und so*

³⁷ s. Fn 25, Nr. 86.1

³⁸ selbst beim Tod oder eine akut lebensgefährlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen der Arrestanten kann ein solcher Aufenthalt außerhalb der Anstalt gewährt werden, muss aber nicht!

³⁹ s. Fn 27 Nr. 12

*oft wie möglich telefonisch oder in anderen Formen zu kommunizieren und regelmäßige Besuche von ihnen zu empfangen*⁴⁰.

Die deutsche Realität sieht anders aus. Keine einzige Landesregelung entspricht den EU Richtlinien. Auch die hessischen Entwürfe sehen hinsichtlich der Besuche nur vor, dass diese genehmigt werden können. Der Entwurf der Landesregierung sieht zudem vor, dass die Besucher dem Vollzugsziel dienen müssen. Da man häufig wird gut begründen können, dass und warum das soziale Umfeld der Arrestanten dem Vollzugsziel der Straffreiheit nicht unbedingt diene, läuft der Vorschlag der Landesregierung auf eine faktische Trennung der Arrestanten von ihrem sozialen Umfeld auf Zeit hinaus. Dies ist auch durchaus im Sinne eines „möglichst intensiven ‚Sich-einlassens‘“, wie sich aus den Erläuterungen zum § 19 ergibt⁴¹.

Durch diese faktische Kontaktsperre verspricht man sich eine neu erworbene Kritikfähigkeit, die schon erwähnte Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie vor allem einen gewissen Abstand zu den bisherigen Sozialkontakten. Man kann nur ahnen, wie sich eine solche Distanzierung, wenn sie überhaupt eintritt, in der sozialen Realität nach dem Vollzug auswirkt. Und diese Ahnung ist düster. Vom sozialen Umfeld entfremdet, ohne reale Chance auf einen sozialen Neuanfang wäre eine deutliche Vereinsamung die Folge.

Auch das kann nicht die Intention eines modernen Jugendbildungsgesetzes seien, zumal in den Erläuterungen zum Entwurf der Landesregierung zu § 18 ausdrücklich festgestellt wird: „Abs. 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für die Jugendlichen wichtig ist.“⁴² Das gilt aber nur für schreibende Arrestanten. Diese haben das Recht, Schreiben zu empfangen und abzusenden. Der SPD Entwurf betont insoweit - wohl als Klarstellung zu verstehen - , dass dieses Recht uneingeschränkt gewährt wird.

Nicht zuletzt um den Umfang dieser Stellungnahme nicht ausufern zu lassen, soll vor einigen abschließenden Gesichtspunkten noch der in der digitalen Welt sicher extrem bedeutsame Aspekt der medialen Kommunikation angesprochen werden.

Wie in allen anderen Einrichtungen der Bildungsarbeit kann es nicht förderlich sein, wenn die Betroffenen in einer digitalen Scheinwelt unterwegs sind und die Bildungsangebote gar nicht mehr wahrnehmen und schon deshalb auch nicht annehmen können. Deshalb muss jede Bildungseinrichtung - und folglich auch der Jugendarrest - einen Umgang mit diesen

⁴⁰ s. Fn 25 Nr. 83

⁴¹ s. S. 27

⁴² a.a.O.

Themen formulieren. Eine Patentlösung dürfte es wohl nicht geben. Allerdings muss auch insoweit im Sinne einer klientenzentrierten Pädagogik versucht werden, ein Bildungsangebot zu unterbreiten. Folgerichtig nennt § 8 Abs. 3 Ziff 1 des Entwurfs der Landesregierung - allerdings an letzter Stelle - Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz im Bereich Medien. Dies ist zu begrüßen.

Dazu passt aber das bereits erwähnte Handyverbot des § 16 Abs. 2 überhaupt nicht. Es sollte vielmehr ein kompetenter Umgang mit den Geräten erlernt werden. Alleine mit abstrakten Vorträgen über die Gefahren der digitalen Welt wird dies sicherlich nicht zu erreichen sein.

Wohl deshalb sehen andere Landesgesetze eine deutlich flexiblere Handhabung vor. In § 13 Abs. 2 Satz zwei des Entwurfs aus Baden-Württemberg ist vorgesehen, dass wenigstens Ausnahmen zugelassen werden können. § 25 Abs. 3 des Entwurfs für ein HmbJAVolzG und § 32 JAVollzG Schleswig Holstein sehen ebenfalls einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt vor.

Deshalb stellt sich die eher etwas grundsätzlichere Frage, warum der Umgang mit Geräten einer sich extrem schnell verändernden Medienlandschaft überhaupt gesetzlich normiert werden soll.

Sinnvoller wäre es, solche Themen der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Landesregierung zu erstellenden und ständig weiter zu entwickelnden Konzeption zu überlassen. Dadurch könnten unterschiedliche Ansätze erprobt und ausgewertet werden. Insoweit wäre es auch sehr wünschenswert, wenn die in § 37 des Entwurfs der Landesregierung vorgesehene Evaluation nicht nur auf die kriminologische Forschung beschränkt würde. In diesem Sinne fordern **Bihs/Walkenhorst** zu Recht, eine „systematische anonyme Befragung der jungen Arrestierten zur Bedeutung des Aufenthalts und der Inhalte durchzuführen.“⁴³

In einer solchen Jugendarrestkonzeption könnten und sollten auch mediationsorientierte Ansätze formuliert und ausprobiert werden. Solche Ansätze durch eine repressive Orientierung des Gesetzes zu be- oder gar zu verhindern ist nicht sachgerecht, denn „das stationäre soziale Training ergänzt und unterstützt Förderungsbemühungen von

⁴³ a.a.O. S. 19

*Erziehungsberechtigten, Schule, Jugendhilfe. Diese stehen Vordergrund. Damit sind im Vollzug jede Form von Abschreckungspädagogik und allein punitiver Gestaltung ausgeschlossen.*⁴⁴

Bei dieser Weiterentwicklung der Jugendarrestkonzeption könnte und sollte auch dem Beirat eine wesentliche Rolle zukommen. Es wäre wünschenswert, wenn dies auch im zu verabschiedenden JAVollzG zum Ausdruck käme. Weiter könnte der Beirat auch hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeiten der Arrestanten eine bedeutsame Funktion übernehmen, vorausgesetzt es handelt sich um ein wirklich unabhängiges Gremium, in dem verschiedene gesellschaftliche Gruppen und Organisationen durch pädagogisch qualifizierte Personen vertreten sind. So könnte der Beirat zum Beispiel auch eine oder mehrere Personen benennen, die als Mediatoren zwischen Arrestanten und Anstalt fungieren. Angesichts der Kürze der Verweildauer steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten eher auf dem Papier und es bedarf eines effektiven Rechtsweges.

Damit würden die Arrestanten tatsächlich auch hautnah erfahren, was unter einer dialogischen Ausgestaltung des Vollzugs zu verstehen sein kann.

Leider kommt ein solcher auf , Konsens, Verständigung und wechselseitigem Respekt orientierter Ansatz im Entwurf der Hessischen Landesregierung nur sehr unzureichend zum Ausdruck.

Und wenn dann noch gesagt wird, es „*fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes*“⁴⁵, so vermag die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger dies nicht nachzuvollziehen.

Insgesamt ist der Entwurf der Hessischen Landesregierung viel zu repressionsorientiert und damit als Grundlage eines modernen Jugendarrestvollzugs ungeeignet.

Die Vereinigung Hessischer Strafverteidiger sieht eine dahingehende Öffnung, dass wenigstens die Möglichkeit einer anderen, eher an kooperativen Vorstellungen orientierten Konzeption nicht durch gesetzliche Vorgaben verhindert wird, für zwingend geboten an.

⁴⁴ Mindeststandards Fn 27 Ziff. 5

⁴⁵ So heißt es in der Begründung des Entwurfs der Hessischen Landesregierung (S. 18)



Justizvollzugsanstalt Wiesbaden · Holzstraße 29 · 65197 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Rechtspolitischen Ausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

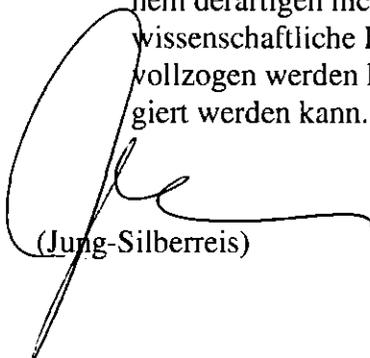
Aktenzeichen: 4400 - JVA WI - 10/2015
Dst.-Nr.: 0344
Bearbeiter: Frau Dr. Hagemeier
Durchwahl: 2021
Fax:
E-Mail: Andrea.Hagemeier@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 05.02.2015

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zu den Entwürfen eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (HessJAVollzG) der Fraktion der SPD vom 16.06.2014 (LT-Drs. 19/500) und der Landesregierung vom 14.11.2014 (LT-Drs. 19/1108)

Die seit längerer Zeit notwendige gesetzgeberische Ausgestaltung des Jugendarrestes ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine vollständige Bewertung der vorgeschlagenen Regelungen muss der Wissenschaft überlassen bleiben und wird sich in der Zukunft durch eine entsprechende wissenschaftliche Begleitung verifizieren lassen. Von meiner Seite sollen daher nur einige Einzelaspekte aufgegriffen werden, die mir wichtig und erwähnenswert erscheinen:

1. Zunächst sei allgemein bemerkt, dass es sich beim Jugendarrest um ein Instrument handelt, dessen Vollzug aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit bei realistischer Betrachtung allenfalls geeignet erscheint, bestimmte Impulse hinsichtlich des (devianten) Verhaltens der arrestierten Jugendlichen und Heranwachsenden zu setzen und – und das scheint mir von Wichtigkeit zu sein – Anknüpfungspunkte zu schaffen für Hilfsangebote in der Zeit nach dem Arrest.
Zu begrüßen ist daher der allgemeine Hinweis des Gesetzentwurfs der Landesregierung im Rahmen der „Eckpunkte“ unter Punkt d), dass mit Blick auf die regelmäßig nur kurze Verweildauer der Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Jugendlichen auf die Feststellung ihrer aktuellen Probleme und Defizite, ihrer Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens sowie auf die Vermittlung der Jugendlichen an weitere Hilfen gelegt werden soll (LT-Drs. 19/1108, S. 2). Diesen Gesichtspunkt der durch die Verweildauer limitierten Leistungsfähigkeit des Jugendarrestvollzuges könnte man an verschiedenen Stellen des Gesetzes sogar noch etwas stärker zum Ausdruck bringen, damit keine Erwartung generiert wird, die enttäuscht werden muss, in der Kürze der Zeit (2 bis 28 Tage) eine Art „kleinen Strafvollzug inklusive Resozialisierung“ erreichen zu können.
2. Der zweite Punkt der Vermittlung der Jugendlichen an weitere Hilfen findet sich¹ konsequenterweise an verschiedenen Stellen des Entwurfs der Landesregierung wieder, namentlich in § 6 Abs. 2 (Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter), § 8 Abs. 3 Nr. 7 (Ermittlung des Hilfsbedarfs) und in § 28 Abs. 2 (Vorbereitung der Entlassung).

- Auch im Entwurf der SPD-Fraktion ist mit § 8 (Kontakte, Anlaufstellen) eine Vorschrift eingefügt, die das Ziel der Aufnahme von Kontakten zu Institutionen, die dem Jugendlichen nach dem Arrest mit persönlichen und sozialen Hilfeleistungen zur Seite stehen, sogar explizit normiert, was die Wichtigkeit dieser Vermittlungsaufgabe während des Arrests gut hervorhebt.
3. Eine weitere Bestimmung, die lobend hervorzuheben ist, ist die Einzelunterbringung der Jugendlichen in den Arresträumen nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs der Landesregierung (§ 11 Abs. 1 des Entwurfs der SPD-Fraktion sieht dasselbe vor). Wünschenswert wäre es sogar, diese Vorschrift nicht nur als Soll-Vorschrift auszugestalten, sondern die Einzelbelegung zwingend vorzuschreiben und außerdem die Zusammenlegung mit einem anderen Arrestanten bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ohne die Zustimmung des gefährdeten Jugendlichen aus der Norm zu streichen. Dies liegt in der Erfahrung aus dem Justizvollzug begründet, dass die meisten gefährlichen Übergriffe auf Gefangene im Justizvollzug durch andere, im selben Haftraum untergebrachte Gefangene passieren. Das dürfte auf den Arrestvollzug übertragbar sein. Was die Zusammenlegung eines gefährdeten, z. B. suizidalen Jugendlichen mit einem anderen Jugendlichen angeht, so ist hervorzuheben, dass der Mitgefangene bzw. der andere Arrestierte nicht zum Aufpasser gemacht werden darf, da dies eine so klare wie konflikträchtige Überforderung desselben darstellt. Vielmehr ist bei derartigen Gefahren der gefährdete Jugendliche in einen kameraüberwachten oder besonders gesicherten Haftraum zu verlegen, wie es nach § 26 Abs. 1, 2 des Regierungsentwurfs auch vorgesehen ist.
 4. In § 4 Abs. 2 S. 2 (Leitlinien der erzieherischen Gestaltung) des Entwurfs der Landesregierung ist die Vermittlung eines Werteverständnisses, das an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtet ist, vorgesehen. So selbstverständlich, wie dieser Wertansatz erscheinen mag, so begrüßenswert ist auch dessen Betonung angesichts der im Jugendarrest zu erwartenden Klientel. Deren Orientierung an den Werten des Grundgesetzes erscheint nicht unbedingt selbstverständlich, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass in diesem Alter die Empfänglichkeit für radikale Strömungen, deren Inhalte konträr zu den im Grundgesetz dargelegten Werten sein dürften, besonders groß ist.
 5. Zuletzt soll noch die als vorbildlich anzusehende Normierung einer wissenschaftlichen Begleitung des Vollzugs des Jugendarrestes in § 37 (kriminologische Forschung) des Entwurfs der Landesregierung herausgehoben werden. Gerade bei einem derartigen nicht unumstrittenen Projekt wie dem Jugendarrest erscheint eine wissenschaftliche Evaluation unumgänglich, damit die erzielten Wirkungen nachvollzogen werden können und bei Bedarf darauf von Seiten des Gesetzgebers reagiert werden kann.



(Jung-Silberreis)



Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen e.V.

Landesgruppe Hessen

Susanne Zinke

Vorsitzende

Samuel-Beckett-Anlage 12

34119 Kassel

Tel.: 0561-78 02 82

E-Mail: dvjj-hessen@gmx.de

www.dvjj-hessen.de

10. Februar 2015

An alle Mitglieder
des Rechtsausschusses des hessischen Landtages

Stellungnahme zur Vorlage eines hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Vereinigung für Jugendgericht und Jugendhilfe (DVJJ) Hessen begrüßt den Entwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz, obgleich wir Jugendarrest nicht als ein wirklich geeignetes Instrument zur Prävention von Straftaten junger Menschen ansehen.

Trotzdem ist die Initiative zur Schaffung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes zu begrüßen. Solange es diesen kurzen Freiheitsentzug im Jugendgerichtsgesetz (JGG) als zu verhängendes „Zuchtmittel“ gibt, sollte er wie vorgesehen, erzieherisch ausgestaltet sein.

Gleichwohl hat sich die DVJJ in ihrem letzten Entwurf für ein novelliertes JGG mit knapper Mehrheit für die Abschaffung des Jugendarrestes ausgesprochen. Die Novellierung sollte bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten (1990/1991) des jetzt geltenden JGG erfolgen, wurde bisher noch nicht umgesetzt.

Hintergrund für die Forderung der Abschaffung des Jugendarrestes sind einerseits die hohen Rückfallquoten von annähernd 70 % und andererseits die Tatsache, dass Schulabsentisten noch immer ein Viertel der Arrestanten ausmachen. Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass der Jugendarrest erst im Nationalsozialismus zur Disziplinierung der Hitlerjugend in das damalige RJGG eingeführt wurde. Eine „Entnazifizierung“ hat im JGG noch nicht ausreichend stattgefunden. Nicht nur der Jugendarrest selbst, sondern auch der Oberbegriff „Zuchtmittel“ stammt aus dieser Zeit.

Bei einer Rückfallquote von annähernd 70 % hat der Jugendarrest als kurzes Instrument des Freiheitsentzuges nicht bewiesen, dass er eine abschreckende Wirkung auf junge Menschen hat. Das JGG setzt zudem auf Spezialprävention, d. h., dass der junge Mensch mit seinen Entwicklungsmöglichkeiten das Handeln bestimmen soll. Es besteht im Jugendarrest eher die Gefahr, dass junge Menschen stigmatisiert werden und sich dadurch als „Knackis“ definieren. „Menschen statt Mauern“ ist nach wie vor der Weg, junge Menschen positiv zu beeinflussen und sie vor Ausgrenzung zu schützen. Über Beziehungsarbeit und Unterstützung ist am ehesten eine Verhaltensänderung zu erreichen. Wie Prof. Dr. Reinhart Lempp anlässlich eines Jugendgerichtstages sinngemäß sagte: Reicht ein Sozialarbeiter für einen jungen Menschen nicht aus, müssen eben zwei oder drei zusammen tätig werden.

Schulmüdigkeit mit gerichtlich auferlegten Arbeitsstunden und daraus häufig resultierendem „Ungehorsamsarrest“ entgegen wirken zu wollen, erscheint uns als wenig tauglich. Schule ist hier aufgefordert die Schülerinnen und Schüler in die Schule zu integrieren und sich persönlich für „schulmüde“ junge Menschen einzusetzen.

- 2 -

Jugendkriminalität ist bei männlichen jungen Menschen eine Form ihre Konflikte nach außen zu tragen. Die kriminologischen Erkenntnisse, wonach Jugendkriminalität eine Normalerscheinung ist und fast alle jungen Menschen in ihrer Entwicklung straffällig werden, sind immer noch aktuell. Eine Vielzahl wird bei Straftaten im Jugendalter nicht entdeckt und nimmt auch ohne staatliche Hilfe- bzw. Sanktionssysteme eine gute Entwicklung. Episodenhaftigkeit als weitere kriminologische Erkenntnis beschreibt, dass Jugendkriminalität bei einigen jungen Menschen mehrfach vorkommen kann und trotzdem nach ein- bis fünfmaligem Auftauchen in den staatlichen Verfolgungsbehörden wieder aufhört.

Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl von jungen Menschen, die eine kriminelle Laufbahn ansteuern, sehr klein. Freiheitsentzug ist somit für weitaus weniger junge Menschen angezeigt, als derzeit in Haft bzw. Jugendarrest befindlich. Die Praxis ignoriert die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Kriminologie und hält an tradierten Herangehensweisen fest. Der Gesetzgeber von 1989 hat in seiner Begründung festgestellt, dass eine viel zu hohe Anzahl von jungen Menschen freiheitsentziehende Sanktionen bekommen und Alternativen häufig zum gleichen Ziel führen können.

Unser Plädoyer lautet, dass es eine Umkehr in der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung bedarf und wir uns nach wie vor für die Abschaffung des Jugendarrestes aussprechen.

Es gibt junge Menschen, die schwer erreichbar sind und durch viele Angebote der Schule oder Jugendhilfe gefallen sind. Müssen wir in der Erkenntnis nicht über eine Änderung der Haltung insbesondere der sekundären Erziehungsinstanzen wie Schule nachdenken? Wie können Schulen ihren Erziehungsauftrag für alle Schüler und Schülerinnen umsetzen? Wie können wir Eltern unterstützen, damit sie ihre Erziehungsaufgaben wahrnehmen?

In diesem Zusammenhang ist besonders negativ zu konnotieren, dass die Förderung der ambulanten Hilfen eben für diesen Personenkreis von der Landesregierung mit der ‚Operation sichere Zukunft‘ gestrichen wurde und entgegen der Koalitionsvereinbarung auch nicht wieder in die Förderung über das Sozialbudget aufgenommen wurde.

Grundsätzlich ist es richtig, diese Aufgabe als kommunale Aufgabe über die Jugendhilfe zu leisten. In der Realität ist dieser Personenkreis jedoch in vielen Kommunen und Landkreisen nicht in der Förderung durch die Jugendhilfe verankert. Es existieren zwar Projekte, die diese ambulanten Hilfen anbieten, jedoch nicht flächendeckend und nicht bedarfsgerecht. Die Förderung von jungen Volljährigen gem. § 41 SGB VIII steht zwar im Gesetz, ist aber zumeist „totes Recht“, weil Kommunen und Kreise die Volljährigenförderung nur selten genehmigen. Der Personenkreis der straffällig gewordenen jungen Menschen hat weder eine Lobby bei der Justiz, noch in der Jugendhilfe.

Wenn ein Jugendarrestvollzugsgesetz erlassen wird, sollte sich die Landesregierung in gleichem Umfang für erzieherische Angebote in Freiheit für diese jungen Menschen einsetzen. Ein kleiner erster Schritt sollte die Wiederaufnahme der Förderung durch das HSM sein.

Der vorliegende Entwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz wird insoweit unterstützt, solange es den Jugendarrest gibt. Inhaltlich schließen wir uns den Vorschlägen von Prof. Dr. Philipp Walkenhorst an.

Schöne Grüße



Susanne Zinke
Vorsitzende der DVJJ Hessen

**Kassel documenta Stadt
Magistrat
Geschäftsführung des
Präventionsrates Kassel**

167
Susanne Zinke
susanne.zinke@kassel.de
jugendamt@kassel.de
Telefon 0561 787-7000
Bereitschaftstelefon 0561 787 5301
Fax 0561 787-5303
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Oberste Gasse 24
34117 Kassel
Zimmer 201
Montag – Freitag
9 – 10 Uhr
Mittwoch
16 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Bereitschaftstelefon
Montag – Donnerstag
9 – 17 Uhr
Freitag
9 – 13 Uhr

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt- Gf Präventionsrat 5137

**Hessischer Landtag
Rechtspolitischer Ausschuss**

65022 Wiesbaden

Kassel documenta Stadt

09.02.2015

Stellungnahme zum Jugendarrestvollzugsgesetz

1. Unsere Stellungnahme basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kriminologie. Ferner fließen Erkenntnisse aus der Arbeit des Jugendamtes ein. Das Gesetz wird ausdrücklich begrüßt, da es wichtig ist, gerade bei jungen Menschen den Freiheitsentzug intensiv zu begleiten. Freiheitsentzug ist in dem Alter der Zielgruppe besonders einschneidend, da im Jugendalter die Peergruppe sehr wichtig ist und sie bei Abwesenheit Sorge haben, „nicht mehr dazu zu gehören“. Darüber hinaus ist der Freiheitsdrang in diesem Alter sehr stark ausgeprägt, da sich die jungen Menschen gerade von ihren Erziehungsberechtigten „abnabeln“ und ein eigenständiges Leben führen wollen. In diesem Zusammenhang wird auch das unverzüglich anzubietende Erstgespräch ausdrücklich positiv bewertet.
2. Die unverzügliche Information an die örtlichen Jugendämter über die Aufnahme der jungen Menschen ist gut und wichtig. Damit kann Kontakt hergestellt werden und Angebote zur „Kurskorrektur“ für die Zeit nach der Entlassung besprochen werden.
3. Es ist vorgesehen, dass die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestes in enger Kooperation mit den betreuenden Institutionen der Herkunftsorte ausgerichtet ist. Das wird ausdrücklich begrüßt. Eine Nachbetreuung sollte in enger Kooperation mit dem jeweiligen Jugendamt erfolgen. Angebote der ambulanten Jugendhilfe können bei vorhandenem Bedarf ergänzend genutzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung des erzieherischen Bedarfs und daraus sich ergebender möglicher erzieherischer Hilfen durch die örtliche Jugendhilfe vorgenommen wird. Für uns als Stadt Kassel ist in diesem Zusammenhang die Ablehnung der Finanzierung von ambulanten Angeboten für diesen Personenkreis durch das Hessische Sozialministerium nicht nachvollziehbar. Es wurde angekündigt, die Förderung wieder im Sozialbudget zu verankern und genau das ist nicht geschehen. Diese Angebote werden finanziell ausgehungert. Ablehnende Bescheide sind sowohl an die Kasseler Institution, als auch an

die Marburger und Frankfurter Institution ergangen. Dieses Verhalten ist inkonsequent und wird hier ausdrücklich negativ bewertet, zumal diese Angebote einen wertvollen Beitrag zur Prävention weiterer Straffälligkeit leisten können. 2 von 2

4. Die Weiterbetreuung durch ehrenamtliche Personen bewerten wir als gute Überlegung, jedoch in der Praxis nicht umsetzbar. Die örtliche Jugendhilfe hat in den meisten Fällen die jungen Menschen im Vorfeld schon häufig nicht erreicht und diese Person wird dann Menschen ohne entsprechende Fachkenntnisse zugemutet. Das ist aus unserer Sicht eine Überforderung für die Ehrenamtlichen und eine Zumutung für die betroffenen jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten.

5. Die Aufenthaltsdauer im Jugendarrest beträgt durchschnittlich zehn Tage. Es sollten realistische Ziele verfolgt werden. Nachhaltige Verhaltensänderungen brauchen länger. Auch das Einüben eines geregelten Tagesablaufs, das in der Arrestanstalt funktioniert, ist schwer in die heimische Umgebung zu übertragen.

Die Erfahrung zeigt, dass es selten gelingt.

Kurzprogramme aus der Kurzzeitpädagogik zur Vermittlung von lebenspraktischen Fähigkeiten wie ‚Erste-Hilfe-Kurs‘ oder eine ‚Zivilcourage Training‘ werden als hilfreich angesehen.

6. Begrüßt wird auch die vorgesehene ‚Medienabstinenz‘, da insbesondere dieser Personenkreis Stunden im Netz oder in sog. Soziale Netzwerken verbringt. Alternativen für die Freizeitgestaltung sollten aufgezeigt und trainiert werden.

7. Ein viel zu wenig beachtetes Thema ist die Verhängung von Jugendarrest für Schulabsentisten. Schulinteresse mit der Verhängung von Jugendarrest wecken zu wollen ist kein geeignetes Instrument. Es gibt Alternativen zu den Verfahren wegen Schulordnungswidrigkeiten bei „Schulschwänzern“. Es sollten Konzepte wie die ‚Zweite Chance‘ intensiv genutzt werden, damit die Fehlentwicklung junge Schulschwänzer in den Arrest zu bringen, entgegengewirkt werden kann.

8. Sinnvoll ist es, wenn die Verhängung von Arrest und die Entwicklung der jungen Menschen regelmäßig, und unter den Arrestanstalten in Deutschland vergleichbar, evaluiert werden, um festzustellen, ob das Instrument eher hilft oder eher schadet.

9. Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass das Jugendarrestvollzugsgesetz in weiten Teilen inhaltlich von uns unterstützt wird. Die Erwartungen hinsichtlich seiner Wirksamkeit müssen jedoch nach wie vor niedrig gehalten werden, da auch der Arrest nicht wirklich ein Instrument zur Vermeidung weiterer Straftaten ist und die Rückfallquoten gleichbleibend hoch sind.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Susanne Zinke

Geschäftsführung des Kasseler Präventionsrates